

Statuten des Vereins «OdA Wald ZH-SH»

In diesen Statuten genannte Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Organisation der Arbeitswelt Wald Zürich und Schaffhausen» («OdA Wald ZH-SH») besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle bzw. der Arbeitsort des Präsidenten

Artikel 2 Zweck

Die OdA WALD ZH-SH übernimmt für die Kantone Zürich und Schaffhausen die Aufgaben, die gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) und Verordnung über die Berufsbildung (BBV) sowie den einschlägigen kantonalen Gesetzen den "Organisationen der Arbeitswelt" zugewiesen werden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Zielsetzungen sind insbesondere:

- Umsetzung der Verordnung über die berufliche Grundbildung für Forstwartin / Forstwart EFZ und für Forstpraktikerin / Forstpraktiker EBA, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung der forstlichen Aus- und Weiterbildung.
- Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse (ÜK)
- Austausch und Koordination zwischen Lehrbetrieben, Berufsbildungsschule Winterthur und den Anbietern der ÜK's.
- Förderung der Zusammenarbeit in der forstl. Berufsbildung zwischen folgenden Beteiligten: den Kantonen Zürich und Schaffhausen (Staat), Wald Zürich und Wald Schaffhausen (Arbeitgeber) sowie Verband Zürcher Forstpersonal und Forstverein Schaffhausen (Arbeitnehmer).
- Förderung der forstlichen Aus- und Weiterbildung durch Überwachung der Ausbildungstätigkeit und durch Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit für die Forstberufe.

Artikel 3 Mitglieder

Es werden nur Kollektivmitglieder in den Verein aufgenommen. Mitglieder sind:

- a) WaldZürich, Verband der Waldeigentümer
- b) Verband Zürcher Forstpersonal (VZF)
- c) Kanton Zürich, ALN, Abt. Wald, Sektion Staatswald und Ausbildung
- d) WaldSchaffhausen, Verband der Waldeigentümer
- e) Kantonaler Forstverein Schaffhausen, Schaffhauser Forstpersonal
- f) Kanton Schaffhausen, Kantonsforstamt

Artikel 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluss nach einem schriftlichen Antrag erworben.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt mit schriftlicher Austrittserklärung, jeweils auf Ende des Jahres und spätestens 6 Monate im Voraus. Weiter kann ein Mitglied bei Nichterfüllen der statutarischen Verpflichtungen durch Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Artikel 5 Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, den Beiträgen aus dem Berufsbildungsfonds, den Beiträgen der öffentlichen Hand, dem Erlös aus Dienstleistungen, den Überschüssen der Betriebsrechnung, Schenkungen, Sponsoringbeiträgen, Vergabungen, Veranstaltungsbeiträgen, Vermächtnissen oder weiteren Beiträgen Dritter zusammen.

Für Dienstleistungen wie überbetriebliche Kurse oder Kurse in der berufsorientierten Weiterbildung werden eigenständige Abrechnungen geführt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01. Januar – 31. Dezember).

Artikel 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Artikel 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Die Geschäftsstelle
- c) Die Revisionsstelle

Artikel 8 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung (DV)

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der OdA Wald ZH-SH. Sie setzt sich zusammen aus (Stimmberechtigung gemäss Klammer):

- a) einem Vorstandsmitglied von WaldZürich (1)
- b) einem Vorstandsmitglied von WaldSchaffhausen (1),
- c) einem Vorstandsmitglied vom Verband Zürcher Forstpersonal (1),
- d) einem Vorstandsmitglied vom kantonalen Forstverein Schaffhausen (1).
- e) dem kantonalen forstlichen Ausbildungsleitenden des Kantons Zürich (1),
- f) dem kantonalen forstlichen Ausbildungsleitenden des Kantons Schaffhausen (1),
- g) dem Geschäftsführer (1),
- h) dem Kassier (mit beratender Stimme).

Die Mitglieder bestimmen ihre Vertreter in der Delegiertenversammlung. Die Entschädigung der Vertreter erfolgt durch die Mitglieder.

Für besondere Leistungen einzelner Delegierten kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 9 Durchführung der Delegiertenversammlung (DV)

Die Delegiertenversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie kann physisch vor Ort, virtuell oder schriftlich auf dem Zirkularweg (analog / digital) stattfinden. Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung oder bei dessen Verhinderung wird ein Tagespräsident gewählt.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich (analog / digital) mit Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen vor dem Versammlungsdatum.

Anträge zu Handen der Delegiertenversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden entweder auf Beschluss der Geschäftsstelle oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder statt.

Es ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

Artikel 10 Wahlen und Abstimmungen in der DV

Beschlüsse der DV werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 11 Zuständigkeiten der DV

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Festsetzung und Änderungen der Vereinsstatuten;
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- c) Festsetzung der Pauschalansätze ÜK und Beiträge der Lehrbetriebe an den ÜK;
- d) Wahl der Geschäftstellenmitglieder (Präsident, Geschäftsführer und Kassier);
- e) Wahl der Revisoren bzw. der Revisionsstelle
- f) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung des Vereins;
- g) Genehmigung des Budgets;
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- i) Genehmigung der Rückstellungen und Entschädigung Geschäftsstelle;
- j) Regelungen in den ÜK und zwischen den drei Lernorten;
- k) Beaufsichtigung der Aus- und Weiterbildungstätigkeit (Qualitätssicherung);
- I) Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchsförderung der Forstberufe.
- m) Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der verbleibenden Mittel

Artikel 12 Zusammensetzung der Geschäftstelle

Die Mitglieder der Geschäftsstelle werden von der Delegiertenversammlung gewählt und sie konstituieren sich selbst. Es sind folgende Funktionen zu belegen:

- a) Präsident
- b) Geschäftsführer
- c) Kassier

Die Amtszeit beträgt vier Jahre und die Wiederwahl ist möglich. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Die Geschäftsstelle kann zu ihren Geschäften folgende Personen oder Institutionen mit beratender Stimme beiziehen:

- d) Vertreter der Bildungsämter
- e) ÜK-Leiter
- f) Chefexperte
- a) Berufskundellehrpersonen

Die Geschäftsstellenmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Geschäftsstellenmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 13 Beschlüsse in der Geschäftstelle

Die Geschäftstelle ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr. Die Geschäftsstelle kann auch schriftlich (analog oder digital) auf dem Zirkularweg gültige Beschlüsse fassen. Über die Verhandlung muss zumindest ein Beschlussprotokoll geführt werden. Zirkularentscheide werden im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufgeführt.

Artikel 14 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt alle Vereinsgeschäfte, für welche die Delegiertenversammlung nicht zuständig ist. In Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich Abt. Wald Sekt. Staatswald und Ausbildung werden folgenden Aufgaben behandelt.

- überwacht die Ausbildungstätigkeit und sorgt für die Erreichung der Kursziele;
- sorgt f
 ür die Koordination der Ausbildung mit Berufsschule und Betrieben;
- koordiniert zwischen den drei Lernorten (ÜK Berufsfachschule Lehrbetrieb).
- nimmt Stellung zu den Anhörungen und Vernehmlassungen der beruflichen Grundbildung im Forstbereich
- koordiniert und überwacht Massnahmen zur F\u00f6rderung der forstlichen Aus- und Weiterbildung
- organisiert und stellt die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse sicher;
- bestimmt das Instruktionspersonal, die Kurslokale und die Arbeitsobjekte;
- legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Kursaufgebot;
- unterstützt soweit nötig die Organisation von Kursunterkünften;
- erstellt das jährliche Kursprogramm für die Aus- und Weiterbildung;
- berät die Lehrbetriebe und Berufsbildner;
- führt den Berufsbildnertag durch;
- vermittelt Lehrstellen und Austauschlehrlinge;
- vermittelt Praktikantenstellen.

Artikel 15 Rechnungsrevisoren

Die Jahresrechnung (Bilanz- und Erfolgsrechnung) wird durch je einen Revisor von WaldZürich und von WaldSchaffhausen geprüft.

Die Revisoren unterbreiten der Delegiertenversammlung jeweils einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen.

Artikel 16 Auflösung des Vereins

Die Delegiertenversammlung kann mit absolutem Mehr die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck muss eigens eine Delegiertenversammlung einberufen werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Statuten traten nach Annahme durch die Gründungsversammlung am 4. Dezember 2017 in Kraft und wurden am 11.07.2022 angepasst.

HELD WIL

Ort: Wülflingen
Datum: 11.07.2022

Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Simon Eriksson Mario Wild

Statuten OdA Wald ZH-SH